

Binder, Fiona; Brysch, Dominik; Peters, Martin; Robra-Bissantz, Susanne; Helmholz, Patrick; Perl, Alexander; Teaching Trends: Die Präsenzhochschule und die digitale Transformation (4. : 2018 : Braunschweig)

Urheberrecht in der Lehre. Entscheidungen leicht gemacht

Robra-Bissantz, Susanne [Hrsg.]; Bott, Oliver J. [Hrsg.]; Kleinfeld, Norbert [Hrsg.]; Neu, Kevin [Hrsg.]; Zickwolf, Katharina [Hrsg.]: Teaching Trends 2018. Die Präsenzhochschule und die digitale Transformation. Münster; New York : Waxmann 2019, S. 175-181. - (Digitale Medien in der Hochschullehre; 7)



Quellenangabe/ Reference:

Binder, Fiona; Brysch, Dominik; Peters, Martin; Robra-Bissantz, Susanne; Helmholz, Patrick; Perl, Alexander; Teaching Trends: Die Präsenzhochschule und die digitale Transformation (4. : 2018 : Braunschweig): Urheberrecht in der Lehre. Entscheidungen leicht gemacht - In: Robra-Bissantz, Susanne [Hrsg.]; Bott, Oliver J. [Hrsg.]; Kleinfeld, Norbert [Hrsg.]; Neu, Kevin [Hrsg.]; Zickwolf, Katharina [Hrsg.]: Teaching Trends 2018. Die Präsenzhochschule und die digitale Transformation. Münster ; New York : Waxmann 2019, S. 175-181 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-179369 - DOI: 10.25656/01:17936

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-179369>

<https://doi.org/10.25656/01:17936>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de



TEACHING TRENDS18

ELAN e.V. Kongress – Braunschweig

Die Präsenzhochschule und
die digitale Transformation

Susanne Robra-Bissantz
Oliver J. Bott
Norbert Kleinefeld
Kevin Neu
Katharina Zickwolf
(Hrsg.)

DIGITALE MEDIEN

IN DER HOCHSCHULLEHRE

Eine Publikationsreihe des ELAN e.V.

herausgegeben vom

ELAN e.V.

Band 7

Der gemeinnützige Verein E-Learning Academic Network e.V. (ELAN e.V.) wirkt als Impulsgeber zur stetigen Qualitätsverbesserung der medienbasierten Lehre an niedersächsischen Hochschulen und befördert durch seine Unterstützungsmaßnahmen die Kooperation der Mitgliedshochschulen und weiterer Mitglieder im Bereich standortübergreifender und E-Learning gestützter Lehre.

Susanne Robra-Bissantz, Oliver J. Bott, Norbert Kleinfeld,
Kevin Neu, Katharina Zickwolf (Hrsg.)

Teaching Trends 2018

Die Präsenzhochschule und
die digitale Transformation



Waxmann 2019
Münster • New York

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Digitale Medien in der Hochschullehre, Bd. 7

Print-ISBN 978-3-8309-4012-8

E-Book-ISBN 978-3-8309-9012-3 (open access)

© Waxmann Verlag GmbH, 2019

www.waxmann.com

info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Steffen Ottow, Clausthal

Umschlagbild: © Right 3 – fotolia.com

Satz: Roger Stoddart, Münster

Druck: CPI books GmbH, Leck

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,
säurefrei gemäß ISO 9706



Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

Vorwort.....	9
<i>Susanne Robra-Bissantz</i> Editorial	11
<i>Friedrich W. Hesse und Jens Jirschwitzka</i> Die Architektur von Lernräumen	13

Strategie

<i>Oliver J. Bott und Jasmin Piep</i> Editorial	19
<i>Virginia Penrose, Oliver Hormann und André Tatjes</i> Quantitativ – Qualitativ – Innovativ Die Methoden-Lehr-Lern-Plattform „Teaching Apart Together“ (TAT).....	21
<i>Marcus Birkenkrahe, Anne Hingst und Susanne Mey</i> „Ja, ich will.“ Wie können Lehrende für die digitale Transformation begeistert werden?.....	30
<i>Simone Kauffeld, Christoph Herrmann, Katharina Heuer, Stefanie Pulst und Meike Kühne</i> GLuE – Gemeinsam Lernen und Erfahren Eine innovative und interdisziplinäre Lehr-Lern-Kooperation	36
<i>Ronny Röwert</i> Unterstützung von Strategien für Hochschulbildung im digitalen Zeitalter durch Peer-to-Peer-Beratungen Wie die Schärfung der eigenen Hochschulstrategie für Studium und Lehre im Dialog gelingen kann	43

Lehre

<i>Katharina Zickwolf und Kevin Neu</i> Editorial	51
<i>Lotte Neumann, Giulia Covezzi, Sebastian Becker und Margarete Boos</i> Erklärclips Der gelungene Spagat zwischen Lehrmethode- und Medienkompetenz	53

<i>Linda Eckardt und Susanne Robra-Bissantz</i> Lost in Antarctica Spielerisches Erlernen von Informationskompetenz.....	62
<i>Francine Meyer und Monika Taddicken</i> Hackdays als alternatives Lehrformat? Eine empirische Betrachtung eines Beispiellehrformats in Bezug auf mediale und technologische Bildung	68
<i>Dörte Sonntag, Oliver Bodensiek, Georgia Albuquerque und Marcus Magnor</i> Das Projekt TeachAR Eine hybride Lehr-Lern-Umgebung in der erweiterten Realität.....	75
<i>Markus Gerke, Isabelle Dikhoff und Yahya Ghassoun</i> Vom Bild zum 3D-Modell: VR meets Inverted Classroom Projektbericht zum Lehr-Lern-Konzept im Rahmen des Innovationsprogrammes Gute Lehre von Teach4TU	82
<i>Linda Eckardt, Adam Jankowiak und Susanne Robra-Bissantz</i> Wollen Studierende in einer virtuellen Realität lernen? Ein vergleichendes Meinungsbild	89

Forschung

<i>Susanne Robra-Bissantz</i> Editorial	97
<i>Marc Gürtler, Nicole Nicht und Eileen Witowski</i> Die digitale Vorlesung zur Steigerung der Effektivität und Effizienz des Lernens in Großgruppen	99
<i>Eva Nolte und Karsten Morisse</i> Inverted Classroom Eine Methode für vielfältiges Lernen und Lehren?	105
<i>Claudia M. König</i> Peervideofeedback Ein Blended-Learning-Konzept in der ersten Phase der Lehrer*innenbildung	113
<i>Doris Meißner und Rüdiger Rhein</i> Ressourcenentwicklung in digital gestütztem Achtsamkeitstraining für Lehramtsstudierende Das Webinar als Lernort für Reflexion und Achtsamkeit? Ein Erfahrungsbericht	121

Katharina Wedler und Rana Huy
 Effekte produktiver Medienarbeit auf die Selbstwirksamkeitserwartung
 von Lehramtsstudierenden
 Erklärvideos als Methode universitärer Wissensvermittlung130

*Linda Eckardt, Sebastian Philipp Schlaf, Merve Barutcu, Daniel Ebsen, Jan Meyer
 und Susanne Robra-Bissantz*
 Empirische Untersuchung des Einflusses der Identifikation mit
 einer Spielgeschichte auf den Lernerfolg bei einem Serious Game139

*Nine Reining, Lena C. Müller-Frommeyer, Frank Höwing, Bastian Thiede,
 Stephanie Aymans, Christoph Herrmann und Simone Kauffeld*
 Evaluation neuer Lehr-Lern-Medien in einer Lernfabrik
 Eine Usability-Studie zu App- und AR-Anwendungen.....146

Technik und Recht

Norbert Kleinefeld
 Editorial155

Sabine Stummeyer
 Open Educational Resources im Hochschulbereich
 Neue Aufgaben für Bibliotheken.....157

Mareike Herbstreit
 Open Educational Resources (OER)
 Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes in Hochschulen.....166

*Fiona Binder, Dominik Brysch, Martin Peters, Susanne Robra-Bissantz,
 Patrick Helmholz und Alexander Perl*
 Urheberrecht in der Lehre
 Entscheidungen leicht gemacht.....175

*Ara Ezat, Lena Neumann, Stefan Sievert, Susanne Robra-Bissantz,
 Patrick Helmholz und Alexander Perl*
 Herausforderungen im Datenschutz an der Hochschule
 Generierung von Lösungsvorschlägen für Forschung und Lehre182

Jörn Loviscach und Mathias Magdowski
 Audience Response durch Zeichnen statt Clickern
 Ein webbasiertes System zum kollaborativen grafischen Lösen von Aufgaben.....189

Oliver Müller, Robert Garmann und Oliver Rod
 Systeme zur automatisierten Bewertung von Programmen und
 das ProFormA-Aufgabenaustauschformat.....195

Kai Tegethoff, Tobias Ring, Nils Goseberg und Sabine C. Langer
Online-Lernplattformen zur Unterstützung der Lehre im
Küsteningenieurwesen und der Akustik
Entwicklung und Implementierung einer wikibasierten
Online-Lernplattform und deren Integration in ein Lehrkonzept201

Jan-Paul Huttner, Melike Karaduman und Eduard Spengler
EduPalace
Die Gestaltung eines virtuellen Gedächtnispalastes208

Autorinnen und Autoren.....215

Urheberrecht in der Lehre

Entscheidungen leicht gemacht

Abstract

Das neue Urheberrechtsgesetz soll die Regelungen zum Schutz aber auch zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien für Lehrende verbessern. Wie dieser Artikel darlegt, sind einige Regelungen im Vergleich zum vorher gültigen Gesetz vereinfacht und die möglichen Nutzungsumfänge erweitert worden. Die Aufarbeitung des seit 2018 gültigen Gesetzestextes ermöglichte einerseits diese Übersicht der relevanten Paragraphen und andererseits die Zusammenstellung von hilfreichen Entscheidungshilfen zur gesetzeskonformen Verwendung geschützter Materialien. Sie sind in Form von Entscheidungsbäumen exemplarisch im Anhang dargestellt. Zudem werden die vollaauflösenden Plakate zum Download zur Verfügung gestellt.

1. Einleitung

Am 1. März 2018 trat das Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) in Kraft, wodurch von vielen eine grundlegende Reformation des Urheberrechts in Forschung und Lehre erwartet wurde. Das UrhWissG führt die Paragraphen §§ 60a–h UrhG ein und ersetzt die bestehenden Regelungen, die bisher in Forschung und Lehre Anwendung fanden. Ziel der Neuregelung ist die Anpassung des geltenden Rechts an die neuen Anforderungen von Unterricht und Wissenschaft, die sich durch Digitalisierung und Vernetzung ergeben haben (Deutscher Bundestag, 2017).

In diesem Beitrag soll die Frage beantwortet werden, welche Vorschriften in Forschung und Lehre für eine gesetzeskonforme Anwendung der Neuregelungen einzuhalten sind und ob die im Vorfeld aufgetretenen Unsicherheiten bezüglich einer im praktikablen Nutzung gerechtfertigt sind.

Dafür wird die Nutzung von Zitaten nach § 51 UrhG erläutert, die neben den in §§ 60a–f UrhG gewährten Nutzungserlaubnissen von urheberrechtlich geschütztem Material weitere Möglichkeiten zur Nutzung in Wissenschaft und Forschung einräumen. Mit der Nutzung von Zitaten werden Quellenangaben nach § 63 UrhG verpflichtend, die gewisse Regularien erfordern. Zudem wird der ordnungsgemäße Umgang mit Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) beschrieben, welche den Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit geben, individuelle Bestimmungen für die Nutzung ihrer Werke oder Medien festzulegen. Anschließend wird die Rechtslage urheberrechtlich geschützten Materials bei öffentlichen Vorträgen thematisiert. Hintergrund des Kapitels ist, dass Angestellte von Universitäten häufig zu Referierenden öffentlicher Vorträge werden und sich dabei außerhalb des Urheberrechts in Forschung und Lehre bewegen. Schlussendlich wird auf Basis dieser Ausarbeitung und weiteren bisher unveröffentlichten Bemühungen ein Entscheidungsbaum zur Verfü-

gung gestellt, welcher die eigenen Entscheidungen zu urheberrechtskonformem Umgang mit Materialien in der Lehre erleichtern soll.

2. Einführung in das Urheberrecht in der Lehre

Das UrhWissG umfasst die Paragraphen §§ 60a–h UrhG. Darin werden die erlaubten Nutzungsmöglichkeiten von urheberrechtlich geschützten Werken für die Bereiche der Lehre und Forschung unter der Bedingung geregelt, dass es keiner Zustimmung zur Nutzung durch die Urheberin oder den Urheber (Schöpfende des Werks) bedarf. Paragraphen §§ 60a–h UrhG regeln damit die sogenannten Schranken des Urheberrechts neu. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf §§ 60 a–c UrhG, die die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Unterricht und Lehre (§60a), die Nutzung zur Herstellung von Lehrmedien (§60b) und die Nutzung zu Zwecken für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c) regeln.

Das UrhWissG ist zum 1. März 2018 in Kraft getreten und ist zunächst bis Ende Februar 2023 gültig. Das bedeutet, dass jedes Werk, welches ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, diesem Gesetz unterliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Dokumente unterliegen dem bis dahin geltenden Gesetz. Somit muss eine Anpassung früherer Materialien nicht stattfinden, sollten diese nicht weiter verteilt werden. Für sie besteht demnach eine Art Bestandsschutz.

Neben den neu ins UrhG eingefügten Paragraphen §§ 60 a–h UrhG kennt das Urheberrecht weitere Schrankenregelungen, die sich im UrhG Abschnitt 6 „Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen“ (§§ 44a–63a UrhG) finden lassen. Für Forschung und Lehre ist besonders § 51 UrhG „Zitate“ von besonderer Relevanz. Zusammen mit § 63 UrhG „Quellenangabe“ regelt er die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu Zitzwecken, wobei die Zitate mit einer korrekten Quellenangabe belegt werden müssen. Die folgende Tabelle 1 erklärt zentrale Begriffe des Urheberrechts, welche für das weitere Verständnis essentiell sind.

Neben den neu eingeführten Nutzungsrechten von urheberrechtlich geschützten Werken durch das UrhWissG (§ 60a–h UrhG) begrenzen weitere Schrankenrechte die Rechte der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes. Als besonders wesentlich stellt sich dabei der § 51 UrhG heraus, der die Nutzung eines geschützten Werkes zum Zweck des Zitats gestattet, ohne vorherige Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers. Dabei entfällt, anders als bei der Nutzung zu Zwecken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§§ 60a–f), die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung. Generell ist demnach das Zitat die rechtlich legale Möglichkeit, fremde Leistungen in ein eigenes Werk ohne die Zustimmung des Urhebers unentgeltlich zu übernehmen.

Tabelle 1: Relevante Begriffe des Urheberrechts

Bezeichnung	Definition und Bedingungen
Urheber	Schöpfer des Werks ¹
geschütztes Werk	persönliche geistige Schöpfungen eines Werks (Sprachwerke, Musikwerke, Lichtbildwerke, etc.) ²
Vervielfältigung	Herstellung von Kopien des Originalwerkes sowohl analog als auch in digitaler Form, z. B. auf Bild-/Tonträger ³
Verbreitung	das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen ⁴
öffentlich zugänglich machen	ein Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit ort- und zeitunabhängig zugänglich machen ⁵

3. Creative-Commons-Lizenzen

Die CC-Lizenzen (für eine Auflistung vgl. Tabelle 2) sind allgemein freie, standardisierte Lizenzverträge, wodurch Urheberinnen und Urheber ihre Originalwerke oder -medien der Öffentlichkeit oder einzelnen Personen unentgeltlich zur Verfügung stellen können. Die CC-Lizenzen zählen zu einem standardisierten Lizenzsystem, wie den Open-Content-Lizenzen⁶, verschaffen jedoch Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit, einzelne oder ganze Inhalte eines Werkes freizugeben, ohne auf ihre Rechte verzichten oder diese kostenpflichtig schützen zu müssen (Kreutzer et al., 2017: 37). In Deutschland können insgesamt sieben Abstufungen vorgenommen werden. Bei Verwendung eines CC-lizenzierten Mediums müssen somit neben der Namensnennung des Urhebers immer der Titel des Werkes, der Hinweis auf die Creative-Commons-Lizenz sowie der zugehörige Link zur Internetquelle angegeben werden (Ruthenfranz, 2018). Eine Ausnahme bildet die CC0- oder Public-Domain-Lizenz. Diese gilt in Deutschland als eine reguläre CC-Lizenz allerdings ohne sonstige Bedingungen.

1 Vgl. § 7 UrhG.

2 Vgl. § 2 UrhG.








3 Vgl. § 16 UrhG.

4 Vgl. § 17 UrhG.

5 Vgl. §19a UrhG.

6 Das Modell der Open-Content-Lizenzierung stammt vom US-amerikanischen Rechtswissenschaftler Lawrence Lessing und soll „Kreativschaffenden und Verwertern in erster Linie erleichtern, ihre Werke zur Nutzung der Allgemeinheit freizugeben, ohne auf kostspielige Rechtsberatung angewiesen zu sein oder auf Rechte verzichten zu müssen.“ (Kreutzer, 2011: 13).

Tabelle 2: Die 7 CC-Lizenzarten (eigene Darstellung in Anlehnung an Duchamps, 2018)

Bezeichnung	Bedingungen	Materialien dürfen...
	Public Domain, gemeinfrei, bzw. in Deutschland eine bedingungslose Lizenz	... frei genutzt werden, ohne weitere Bedingungen und Angaben.
	Namensnennung der Urheber	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
	Namensnennung der Urheber, Weitergabe unter gleichen Lizenzbedingungen	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden.
	Namensnennung der Urheber, keine Bearbeitung erlaubt.	... nur geteilt, aber nicht verändert werden.
	Namensnennung der Urheber, keine kommerzielle Nutzung erlaubt	... geteilt und verändert werden.
	Namensnennung der Urheber, Weitergabe nach gleichen Lizenzbedingungen, keine kommerzielle Nutzung erlaubt	... geteilt und verändert werden.
	Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung erlaubt	... nur geteilt, aber nicht verändert werden.

Die Bedingung „Weitergabe nach gleichen Lizenzbedingungen“ bedeutet, dass die Lizenznutzerin oder der Lizenznutzer das Medium in seiner Form beliebig verändern darf, solange die veränderten Beiträge unter derselben Lizenz wie die des Originals verbreitet werden (Creative Commons, o.J.). Die Bearbeitung des Inhalts darf demnach nur mit Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers erfolgen. Diese Informationen sind zwingend anzugeben, dabei ist irrelevant, ob unter dem Bild bzw. Video oder, wie in der Wissenschaft üblich, mittels Kurzbeleg und dazugehörigem Quellenverzeichnis.

4. Rechtslage bei öffentlichen Vorträgen

Werden Angestellte von Universitäten als Experten für öffentliche Vorträge gebucht, werden diese außerhalb des Lehrumfeldes gehalten. Damit dürfen nicht mehr alle Privilegien der Bildung genutzt werden. Wird der Vortrag eines Referierenden dabei wie gewöhnlich durch eine vollkommen selbst erstellte Präsentation (z. B. PowerPoint-Präsentation) unterstützt, müssen wenige Regelungen beachtet werden. Handelt es sich hingegen um eine Präsentation mit Werken verschiedener Urheberinnen oder Urheber, gilt es einiges zu beachten.

Zunächst sollte man bei der Erstellung von drei Grundannahmen ausgehen, um eine rechtlich einwandfreie Nutzung zu gewährleisten (Schwenke, 2013).

1. Alle Bilder sind rechtlich geschützt.
2. Unwissenheit schützt nicht vor einer Strafe. Entnimmt man Teile aus einem **nicht** urheberrechtlich geschützten Werk, darf nicht angenommen werden, dass die übernommenen Teile nicht unerlaubterweise aus einem geschützten Werk übernommen wurden. Die Primärquelle eines Werkes ist entscheidend, denn deren Urheber*in oder ist die*der alleinige Besitzer*in. Das Entnehmen geschützten geistigen Eigentums aus einem lizenzfreien Werk wird nach wie vor als Verstoß geahndet. Daher ist die Erlaubnis der Primärquelle immer einzuholen.
3. Richtige Angabe der Quelle ist nach § 63 UrhG verpflichtend. Wenn Bilder bei Stockarchiven gekauft wurden, ist dies als gültiger Nutzungsvertrag bis zum Vertragsende anzusehen. Es ist ausreichend, wenn diese am Ende der Präsentation in einer Quellenübersicht aufgeführt werden. Es sei denn, das Stockbildarchiv verlangt die Nennung der Urheberin oder des Urhebers direkt neben jedem einzelnen Bild.

Bei Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein sonstiges durch das Urhebergesetz geschütztes Recht kann die oder der Berechtigte die Beseitigung der Beeinträchtigung sowie bei Wiederholungsgefahr eine Unterlassung verlangen. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht (§ 97 Abs. 1 UrhG). Zudem kann ein Schadensersatzanspruch der oder des Berechtigten entstehen, wenn die verletzend Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen wird (§ 97 Abs. 2 UrhG). Gemäß § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der oder des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wird also ein Foto der oder des Referierenden ohne deren oder dessen Einwilligung gemacht und dieses verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt, so kann hierin grundsätzlich ein Verstoß gegen diese Vorschrift gegeben sein. Satz 2 bestimmt aber, dass die Einwilligung im Zweifel als erteilt gilt, wenn die oder der Abgebildete dafür, dass sie oder er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.⁷

5. Fazit

Die zu Beginn gestellte Frage einer impraktikablen Anpassung des Urheberrechts für Forschung und Lehre kann eindeutig verneint werden. Die Neuregelung bietet umsetzbare Lösungen für den rechtsgemäßen Umgang mit den relevanten Lehr- und Forschungsmethoden des 21. Jahrhunderts. Gleichzeitig bietet sie Schutz für digital erstellte Werke und legt klare Regelungen für die Benutzung fest. Abbildung 1 zeigt eine exemplarische Darstellung des Entscheidungsbaums für das Urheberrecht in der Lehre. Die vollauflösenden Plakate im A1-Format für diesen und weitere Anwendungsbereiche können online abgerufen und unter der darauf angegebenen Lizenz verwendet werden.⁸

⁷ Vgl. Ebd.

⁸ Die Entscheidungsbäume können in voller Auflösung unter <https://www.tu-braunschweig.de/wi2/downloads> abgerufen werden.



Abbildung 1: Beispieldarstellung des Entscheidungsbaums zum Urheberrecht in der Lehre

Literatur

- Creative Commons (Hrsg.) ([Online], o.J.). Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 DE). Verfügbar unter: <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed.de>>, Zugriff am 03.07.2018.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (Drucksache 18/12329 [Online], 15.05.2017, S. 1). *Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft*. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>>, Zugriff am 09.07.2018.
- Duchamps, D. ([Online], 2018). *CC your EDU*. Verfügbar unter: <http://www.cc-your-edu.de/die-cc-idee/die-cc-lizenzen/>. Zugriff am 28.05.2018.

- Kreutzer, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.) (2011). *Open Content Lizenzen – Ein Leitfaden für die Praxis*. 1. Aufl. Bonn.
- Kreutzer, T., Hirche, T. (2017). *Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre. Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content*. 1. Aufl. Multimedia-Kontor. Hamburg
- Ruthenfranz C. ([Online], 17.04.2018). *CC-Lizenzen anwenden*. Ruhr-Universität Bochum (RUB) (Hrsg.). Verfügbar unter: <https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/m/mod/page/view.php?id=260829>, Zugriff am 03.07.2018.
- Schwenke, T. ([Online], 2013). *Urheberrecht und Präsentationsunterlagen – Pflichtwissen für Vortragende & Veranstalter*. Verfügbar unter: <https://drschwenke.de/urheberrecht-praesentationsunterlagen-pflichtwissen-vortragende-veranstalter/>, Zugriff am 14.06.2018.